



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, iVm mit §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 247/2021, fest, dass der ORF im Fernsehprogramm ORF 1 am 21.02.2021 in einer Werbeunterbrechung der Übertragung des zweiten Durchgangs des Herrenslaloms der Alpinen Skiweltmeisterschaft 2021 die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G dadurch verletzt hat, dass am Ende des Werbeblocks um ca. 14:00:21 Uhr keine eindeutige Trennung der Werbung von dem nachfolgenden nicht werblich gestalteten Sponsorhinweis für „Raiffeisen“ vorgenommen wurde.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm ORF 1 an einem Sonntag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Texts im Bild zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:*

*Am 21.02.2021 wurde im Fernsehprogramm ORF 1 in einer Werbeunterbrechung der Übertragung des zweiten Durchgangs des Herrenslaloms der Alpinen Skiweltmeisterschaft 2021 Werbung ausgestrahlt, die nicht eindeutig von den nachfolgenden Programmteilen getrennt war. Dadurch wurde das Trennungsgebot des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-Gesetz verletzt.“*

3. Dem ORF wird gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Teile des am 21.02.2021 ausgestrahlten Fernsehprogramms ORF 1 ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 1 ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 19.03.2021 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 gab der ORF bekannt, von einer Stellungnahme Abstand zu nehmen.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 21.02.2021 wurde im Zeitraum zwischen 13:00 und 15:00 Uhr unter anderem der zweite Durchgang des Herrenslaloms der Alpinen Skiweltmeisterschaft 2021 in Cortina live übertragen.

Diese Übertragung beginnt um ca. 13:10:39 Uhr mit dem Sendungsteil „Countdown“. Hinweise auf ein Sponsoring der Sendung werden dabei nicht ausgestrahlt. Nach einem Werbeblock wird die Übertragung um ca. 13:24:26 Uhr mit dem Sendungsteil „Rennen“ fortgesetzt. In diesem Sendungsteil werden die Fahrten der 15 schnellsten Fahrer nach dem ersten Durchgang übertragen. Nach dem letzten dieser Fahrer und der damit gefallenen Entscheidung um den Weltmeistertitel wird der Sendungsteil um ca. 13:59:19 Uhr für einen Werbeblock unterbrochen, der zu Beginn durch einen optischen und akustischen Werbetrainer vom vorhergehenden Programm getrennt ist. In diesem Block wird – unmittelbar anschließend an einen Werbespot für „Audi“ – von ca. 14:00:22 bis ca. 14:00:30 Uhr die folgende Einblendung ausgestrahlt:



**Abbildung 1: Einblendung „Raiffeisen“ um ca. 14:00:22 Uhr**

Das Logo von „Raiffeisen“ ist dabei durchgehend im rechten unteren Bildbereich eingeblendet. In visueller Hinsicht weist das ausgestrahlte Bildmaterial kaum Bewegung auf; es ähnelt vielmehr einem Standbild. Akustisch ist zu Beginn eine für Sportveranstaltungen übliche Geräuschkulisse zu hören. Nach ca. 2 Sekunden ist aus dem OFF folgende Ansage zu hören: *„Die spannende Entscheidung beim WM-Slalom präsentiert Ihnen Raiffeisen.“*

Unmittelbar darauf folgt von ca. 14:00:31 bis ca. 14:00:36 Uhr die folgende Signation:



**Abbildung 2: Signation „Ski WM Cortina Live“**

Es folgen im anschließenden Sendungsteil ein Interview mit dem als Zweiter bestplatzierten Skifahrer des Österreichischen Skiverbands sowie – wiederholt durch Interviews unterbrochen – die Übertragung der Fahrten jener Fahrer, die im ersten Durchgang ab Platz 16 platziert waren. Um ca. 14:53:52 Uhr endet dieser Sendungsteil, und nach Programmhinweisen und Werbung beginnt um ca. 14:55:58 Uhr der Sendungsteil „Analyse“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 21.02.2021 im Fernsehprogramm ORF 1 gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen des Programms.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der am 21.02.2021 von 13:00 bis 15:00 Uhr ausgestrahlten Sendungen im Fernsehprogramm ORF 1 den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war.

#### **4.2. Rechtsgrundlagen**

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

##### ***„Begriffsbestimmungen***

***§ 1a.*** Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

*[...]*

5. ‚Sendung‘

*a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, unabhängig von ihrer Länge in sich geschlossene Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall eines Fernsehprogramms Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall eines Abrufdienstes Bestandteil eines Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

*b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, unabhängig von seiner Länge in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;*

*6. ‚Kommerzielle Kommunikation‘ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die*

*a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder*

*b) der Unterstützung einer Sache oder Idee*

*dient und einer Sendung oder einem Angebot oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video (§ 2 Z 26b AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001) gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;*

*[...]*

*8. ‚Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)‘*

*a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder*

*b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;*

*[...]*

*11. ‚Sponsoring‘, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“*

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten**

**§ 14.** (1) *Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.*

*(...).“*

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Sponsoring*

**§ 17. (1)** Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

*1. Ihr Inhalt und bei Fernseh- oder Hörfunkprogrammen ihr Programmplatz dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.*

*2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.*

*3. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.*

*(...).*“

#### **4.3. Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G (Trennungsgebot)**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ist Werbung von „anderen Programmteilen“ zu trennen. Zu solchen Programmteilen zählen auch Sponsorhinweise, sofern sie nicht werblich gestaltet sind (vgl. BKS 23.05.2005, 611.009/0018-BKS/2004 und die Beschwerdeentscheidung dazu, VwGH 28.01.2008, 2005/04/0155). Daher hat bei ungestalteten Sponsorhinweisen eine optische, akustische oder räumliche Trennung von der zuvor gesendeten Werbung zu erfolgen.

Bei dem im ab ca. 13:59:19 Uhr ausgestrahlten Werbeblock ausgestrahlten Spot für „Audi“ handelt es sich um Werbung im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G. Voraussetzung für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist, dass diese mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird (vgl. VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008 mwN). Die wesentlichen Tatbestandsmerkmale sind damit einerseits die Absatzförderungsabsicht des Werbenden und andererseits die Entgeltlichkeit der Ausstrahlung. Diese Entgeltlichkeit bestimmt sich dabei nach einem objektiven Maßstab (vgl. nochmals VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008 mwN). Beide Tatbestandsmerkmale sind gegenständlich erfüllt. Davon geht offensichtlich auch der ORF aus, wenn er den Spot als Teil eines – nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ORF-G als Unterbrechung während einer natürlichen Pause einer Sportübertragung zulässigen und zu Beginn ordnungsgemäß getrennten – Werbeblocks ausstrahlt.

Bei dem auf diesen Werbespot folgenden Hinweis auf „Raiffeisen“ handelt es sich hingegen nicht um Werbung, sondern um einen Sponsorhinweis im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G (vgl. BKS

12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, mwN). Dies ergibt sich zum einen aus der eindeutigen, für Sponsorhinweise typischen Aussage: „*Die spannende Entscheidung beim WM-Slalom präsentiert Ihnen Raiffeisen.*“ Zum anderen ähnelt dieser Hinweis in seiner optischen Gestaltung einem Standbild, was wiederum untypisch für Werbespots im Fernsehen ist. Dass zu Beginn des Hinweises zunächst nur das „Raiffeisen“-Logo und dahinter schemenhaft eine Goldmedaille zu sehen ist, reicht vor diesem Hintergrund für die Annahme einer werblichen Gestaltung des gesamten Hinweises nicht aus.

Die nach der dargestellten Rechtsprechung erforderliche Trennung der Werbung von ungestalteten Sponsorhinweisen ist vor dem von ca. 14:00:22 bis ca. 14:00:30 Uhr ausgestrahlten – nach § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 iVm § 15 Abs. 2 Satz 3 ORF-G zulässigen (siehe dazu wiederum BKS 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011) – Sponsorhinweis für „Raiffeisen“ nicht erfolgt; vielmehr folgt dieser unmittelbar auf den zuvor ausgestrahlten Werbespot für „Audi“. Dadurch wurde das Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkte 2. und 3.)**

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990; VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des VfGH ist die Veröffentlichung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Jänner 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)